

Informationsschreiben

Ausbildungsumlagen für die Pflegeausbildungen

In der Pflege existiert bereits heute ein deutlich spürbarer Fachkräftemangel: Nach verschiedenen Hochrechnungen werden in Deutschland bis 2030 fast 500.000 Pflegefachkräfte fehlen. Um dem zunehmenden Pflegenotstand entgegenzutreten zu können wurde mit der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung (Informationen unter pflegeausbildung.net) auch die Finanzierung der Pflegeberufausbildung reformiert. Die Neugestaltung der Ausbildungsfinanzierung nutzt den Auszubildenden, den Pflegeschulen und den ausbildenden Einrichtungen in gleichem Maße und schafft für die Ausbildung in der Pflege wichtige neue Anreize. **Die Umlage trägt damit einen sehr wichtigen Teil zur Sicherung der Ausbildung von Pflegefachkräften und damit zur Sicherung der pflegerischen Versorgung in Deutschland bei.**

Um bundesweit eine wohnortnahe und qualitätsgesicherte Ausbildung ermöglichen zu können, wird im Rahmen des neuen Pflegeberufgesetzes ab dem 01.01.2020 eine bundesweit einheitliche Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung eingeführt. Durch das Umlageverfahren wird sichergestellt, dass die Einrichtungen, die ausbilden in gleichem Maße an der Finanzierung beteiligt werden wie Einrichtungen, die nicht ausbilden. Neben den stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und den Krankenhäusern werden ab dem kommenden Jahr auch die Bundesländer und die Pflegeversicherungen an der Finanzierung beteiligt.



Ein Nachteil der Reform: Durch die höhere Refinanzierung der Ausbildungskosten werden sich die Umlagebeträge im Vergleich zum Jahr 2019 deutlich erhöhen.

In Baden-Württemberg besteht für die Altenpflegeausbildung bereits seit 2006 ein Umlageverfahren. Bis zum Auslaufen der Altenpflegeausbildung Ende 2024 wird diese Altenpflegeausbildungsumlage weiterhin parallel zur Ausbildungsumlage für die neuen Pflegeberufe erhoben. Es wird demzufolge in Baden-Württemberg in den nächsten vier Jahren zwei Ausbildungsumlagen geben.

Die Umlagebeträge werden vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) bzw. vom Ausbildungsfonds Baden-Württemberg (AFBW) einheitlich festgelegt. Alle Pflegeeinrichtungen sind gesetzlich dazu verpflichtet sich am Umlageverfahren zu beteiligen und die festgesetzten Umlagebeträge von ihren Bewohnern bzw. Patienten zu erheben.